

Anhörung nach § 79 GO des Thüringer Landtags zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
„Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes“  
Drucksache 6/7401 - Neufassung

Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Möglichkeit, aus suchtpreventiver Sicht, eine Stellungnahme im  
Anhörungsverfahren zum Gesetzesentwurf der Landesregierung „Fünftes Gesetz zur Änderung des  
Thüringer Glücksspielgesetzes“ abgeben zu können.  
Folgende Aussagen werden zum Entwurf gemacht:

**§ 1 a, Abs.1:**

*„Die Lotterie- und Treuhandgesellschaft mbH Thüringen und der Landesbetrieb Thüringer  
Lotterieverwaltung werden mit Wirkung zum 1. Januar 2020 in der Rechtsform einer rechtsfähigen  
Anstalt des öffentlichen Rechts „Thüringer Staatslotterie“ in Trägerschaft des Landes mit Sitz in Suhl  
fortgeführt. [...]“.*

Aus suchtpreventiver Sicht erschließt sich nicht die aktuelle Notwendigkeit, eine Anstalt öffentlichen  
Rechts zu gründen. Die Argumentation der Fraktionen der Landesregierung, Entscheidungswege zu  
verkürzen und Kosten zu sparen, ist zwar nachvollziehbar dargestellt, zeigt aber nur eine Seite der  
Konsequenzen von solcher tiefgreifenden Umgestaltung.

**Unsere Kritikpunkte:**

**§ 1 a, Abs.4**

*„Organe der Thüringer Staatslotterie sind die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat. [...]“.*

Wir kritisieren, dass im vorliegenden Gesetz lediglich die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat als  
Organe der Thüringer Staatslotterie benannt werden. Die Mitglieder des **Verwaltungsrates** werden  
ausschließlich durch das Finanzministerium bestellt, d.h. andere Ressorts, wie z.B. das  
Gesundheitsressort, sind komplett ausgeschlossen. Ein Beirat ist laut Gesetz nicht vorgesehen. Die  
Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht fordert einen **Landesfachbeirat** mit multifachlicher Besetzung,  
um die Ziele des GlüStV zu verwirklichen.

**§ 2, Abs.1**

*„Aufgabe der Thüringer Staatslotterie ist die Veranstaltung, Vermittlung und Durchführung staatlicher  
öffentlicher Glücksspiele [...]“.*

Der gesetzliche Auftrag des Landes besteht in der Veranstaltung öffentlicher Glücksspiele (siehe  
Lottomonopol nach § 10, Abs.1 GlüStV). Mit diesem vorgelegten Entwurf soll nun gleichzeitig die  
**Vermittlung** mit stattfinden. Nicht erläutert wird, was der Entwurf unter dem Begriff der Vermittlung  
konkret versteht. Es stellt sich die Frage, ob die Anstalt im Bereich der gewerblichen Spielvermittlung  
nach § 3 Abs. GlüStV aktiv werden will. Die damit verbundene Absicht, nachhaltigen Gewinn zu erzielen,  
läuft den Zielen des GlüStV und insbesondere dem Auftrag der Glücksspielsuchtprävention entgegen.  
Wie ist diese Ausrichtung auf Profitorientierung mit der Aufgabe vereinbar „[...] das Entstehen von  
Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame  
Suchtbekämpfung zu schaffen[...]“ (§ 1 GlüStV)?

Ein weiterer Kritikpunkt ist die vermutete Tatsache, dass mit der Verabschiedung des Gesetzes die  
zukünftige „Thüringer Staatslotterie“ **über das Geschäftsfeld Glücksspiel hinaus**, tätig werden kann.  
Bisher ist diese Möglichkeit laut § 2, Abs.3 ThürGlüG (Viertes Gesetz zur Änderung des Thüringer  
Glücksspielgesetzes) ausgeschlossen, im neuen Gesetzesentwurf fehlt dieser Ausschluss. Aus  
suchtpreventiver Sicht ist diese Entwicklung entschieden abzulehnen und sollte im Gesetz wieder  
aufgenommen werden. Hinzu kommt, dass bereits bei der letzten Änderung des ThürGlüG vor einigen

Wochen (Viertes Gesetz zur Änderung des ThürGlüG) die Abgeordneten eindeutig gegen eine Geschäftsfelderweiterung über das Glücksspiel hinaus abstimmten. Wie ernst und verbindlich wird das Votum der Thüringer Landtagsabgeordneten genommen?

Der **Bereich der Sportwetten** wird mit der Formulierung: „[...] *staatliche öffentliche Glücksspiele* [...]“ im Gegensatz zu den vorherigen Gesetzen explizit **nicht** erwähnt. Aus suchtfachlicher Sicht sind Sportwetten und Lotterien aufgrund des unterschiedlich großen Gefährdungspotentials auch unterschiedlich zu reglementieren und in keinem Fall gleichrangig zu behandeln. Dazu bedarf es einer differenzierten Formulierung im Sinne des bisherigen Gesetzes „*Das Land veranstaltet nach den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags öffentliche Glücksspiele in Form von Sportwetten und Lotterien in Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben nach § 10 Abs. 1 GlüStV (staatliche Glücksspiele).*“ (§ 2, Abs. 1 Viertes Gesetz zur Änderung des ThürGlüG). In der Konsequenz der Änderung von § 2, Abs. 1 ThürGlüG müssen wir davon ausgehen, dass in den 750 Thüringer Annahmestellen gleichrangig neben den Lotterien auch Sportwetten vertrieben werden können (siehe § 4, Abs.4 ThürGlüG). Bietet die „Thüringer Staatslotterie“ zukünftig in sämtlichen Annahmestellen Sportwetten an, wären z.B. die lt. § 6 ThürGlüG vorgesehenen 100 Wettvermittlungstellen bei Weitem überschritten. Das ist aus suchtpreventiver Sicht entschieden abzulehnen.

Fazit:

Die Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht stimmt dem Fünften Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes nicht zu. Wir sehen in keiner Weise die Belange des Schutzes der spielenden Bevölkerung sowie der Suchtprevention verbessert bzw. gestärkt.

Erfurt, den 14.08.2019

Thüringer Fachstelle GlücksSpielSucht  
gez. Claudia Frisch  
Landeskoordinatorin Glücksspielsucht